

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### Allgemeines

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Weipert Bau GmbH & Co.KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit dem Erhalt der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Unterzeichnung unseres Lieferscheins bestätigt die Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen.

Angebote sind für die Firma Weipert freibleibend. Treten zwischen Angebot und Auftrag Preiserhöhungen bei Materialien, Löhnen oder sonstigen Kosten auf, ist die Firma Weipert berechtigt, Zuschläge zu verlangen oder von ihrem Angebot zurückzutreten.

### Lieferort, Liefer- und Leistungszeit

Als Leistungsort für die Lieferung gilt die jeweilige Baustelle. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Lieferung ab Werk gilt die Verladung dort als Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Für die Berechnung ist das auf der Verladestelle festgestellte Gewicht maßgebend. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen), die bei uns oder unseren Vorlieferern eintreten, berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Fertiggestellte Fertigteile, die nach Fertigstellung nicht vom Kunden innerhalb 7 Tagen abgenommen werden, werden von der Firma Weipert in Rechnung gestellt. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von maximal 3 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

### Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Dies gilt nicht im Fall des Transportes oder der Versendung mit eigenen Fahrzeugen des Verkäufers. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Bei Lieferung frei Baustelle hat der Käufer dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den entsprechenden, insbesondere hinsichtlich des Gewichts beladenen Fahrzeugen befahren werden kann, Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das Lieferfahrzeug den vorgesehenen Abladeplatz nicht unverzüglich befahren kann bzw. aus für den Verkäufer nicht zu vertretenden Gründen die Abladung des Fahrzeugs lieferortbedingt nicht unverzüglich erfolgen kann, gehen zu Lasten des Käufers. Abladezeiten über 1 ½ Stunden pro LKW-Zug und über ¾ Stunden Maschinenwagen gehen zu Lasten des Käufers. Jede angefangene Viertelstunde Mehrzeit wird mit 40EUR berechnet.

### Gewährleistung

Transportschäden, Beanstandungen oder sonstige Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer zu bestätigen. Nicht sofort feststellbare Schäden oder Mängel sind vom Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Beachtung der Bestimmungen über die Verarbeitung und Nachbehandlung von Beton ist Sache des Käufers. Bei Probeentnahme des Käufers ist einer unserer technischen Angestellten hinzuzuziehen. Unsere Gewährleistungspflicht für Transportbeton gilt nur für Ware entsprechend unseren Rezepturwerten und wird durch Hinzufügen von Zusätzen jeglicher Art automatisch aufgehoben. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferte Ware nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der für die Verwendung von Beton vorgeschriebenen Zeit verwendet wird.

So weit vom Verkäufer zu vertretende Mängel oder Schäden vorliegen, hat der Verkäufer das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzleistung. Ist ein Nachbesserungsversuch oder die Ersatzleistung technisch oder wirtschaftlich innerhalb angemessener Zeit nicht möglich oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Käufer Minderung verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

### Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zu deren endgültiger Bezahlung. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Soweit die sicherungshalber abgetretenen Forderungen 20 % der Restforderung des Verkäufers übersteigen, hat der Verkäufer den übersteigenden Anteil auf Anforderung des Käufers freizugeben. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

### Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken errechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt,

Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Soweit Teillieferungen in Betracht kommen, berechtigt nichtfristgemäße Bezahlung zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu liefernden Mengen ohne Schadensersatzpflicht. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass wir gegen seine Verpflichtungen oder Ansprüche solche Ansprüche oder Verpflichtungen aufrechnen, die er gegenüber Firmen hat, mit denen unsererseits ein Beteiligungsverhältnis besteht.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Maßbach, Gerichtsstand ist Bad Kissingen.

### Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

### Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### Bedingungen zur Lieferung und Abrechnung von Elementdecken und -Hohlwänden sowie Fertigteilen

#### Angebot

Angebote, die nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden aufgestellt werden, sind für die Weipert Bau GmbH & Co. KG freibleibend. Treten zwischen Angebot und Auftrag Preiserhöhungen der Materialien, Löhne oder Transportkosten auf oder erhöhen sich sonstige Kostenfaktoren, so ist die Fa. Weipert berechtigt Zuschläge zu verlangen oder von ihrem Angebot zurückzutreten. Sollten sich die eingereichten Pläne durch Verhalten des Auftraggebers nach Abgabe des Angebots ändern, so besteht vonseiten der Firma Weipert keinerlei Bindung an das abgegebene Angebot. Ein neues Angebot wird nur auf ausdrücklichen Auftrag des Kunden angefertigt, die Berechnung erfolgt sonst nach der Kalkulation.

#### Lieferung und Abnahme

Der Lauf der Lieferfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Bestätigung des Auftrags beim Kunden, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Fragen. Werden später auftretende technische Rückfragen nicht sofort vom Kunden beantwortet, so gehen etwaige dadurch bedingte Lieferungsverzögerungen nicht zu Lasten der Fa. Weipert. Der Verlegeplan ist vom Kunden unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort, spätestens jedoch 5 Tage vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin anzuzeigen bzw. müssen 5 Arbeitstage für die Umarbeitung der Pläne zur Verfügung stehen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Unterlässt der Auftraggeber die Änderungsanzeige gilt der Plan 3 Tage nach Erhalt als genehmigt. Tritt der Kunde vom Auftrag zurück, so kann die Lieferfirma unbeschadet weitergehender Ansprüche für die bereits geleistete Arbeit einen Betrag von 10 % der Auftragssumme in Ansatz bringen. Weist der Käufer nach, dass weniger Aufwendungen vorgelegen haben, ist er berechtigt, die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag zu fordern.

Etwaiger Zwischentransport und Umlagern gehen zu Lasten des Kunden. Das Abladen der Fahrzeuge ist vom Empfänger umgehend zu veranlassen. Wartezeit von mehr als einer halben Stunde und Entladezeit von mehr als 1 ½ Stunden pro 100 qm Elementfläche sind im Beiführpreis nicht enthalten und werden je angefangene Viertelstunde Mehrzeit mit 40EUR berechnet.

Die Elementdecke wird von uns mit ebener Untersicht gemäß DIN 18202 geliefert. Die Fugen zwischen den Platten sollen möglichst mit elastischem Fugenspachtelmaterial geschlossen werden um spätere Risse zu vermeiden. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

#### Verlegen der Elemente

Der Auftraggeber hat sich genau an den Verlege- und Bewehrungsplan zu halten. Hält sich der Auftraggeber nicht an die angegebenen Anweisungen, so ist die Lieferfirma von jeder Haftung entbunden. Zwischenlagerung, sofern diese nötig wird, muss nach Werkvorschrift erfolgen, da andernfalls die Lieferfirma keinerlei Haftung für evtl. auftretende Schäden übernimmt. Mit dem Verlegen der Elemente kann erst begonnen werden, wenn bauseits die erforderlichen Unterstüütungen erstellt sind. Sind die Vorbereitungen nicht oder nur teilweise getroffen worden, so müssen evtl. Wartezeiten des Kranes und des LKW mit dem vollen Stundensatz dem Auftraggeber berechnet werden. Im Kranpreis, sofern angeboten, ist nur die reine Kranarbeit ohne An- und Abfahrt enthalten, d.h. dass die manuelle Mitarbeit beim Verlegen der Elemente durch Hilfskräfte des Auftraggebers zu erfolgen hat.

#### Abrechnung

Der statische Nachweis für die Elemente sowie für alle nachweispflichtigen Bauteile wird gesondert in Rechnung gestellt. Für die Vergütung liegt die z.Zt. gültige Gebührenordnung für Ingenieure zugrunde. Jegliche Gebühren für Prüfingenieure gehen nicht zu Lasten des Lieferanten. Sollten nach Fertigstellung des Verlegeplanes und der dazugehörigen statischen Berechnung Planänderungen eintreten, die eine Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, so sind diese Arbeiten der Lieferfirma zu vergüten. Pausen sind in 1-facher Ausfertigung im Grundpreis enthalten. Alle darüber hinaus gehenden Pausen werden gesondert berechnet.

Im Plattengrundpreis ist die Herstellung des Verlegeplans (untere Bewehrung) enthalten. Die Herstellung des Verlegeplans für die obere Bewehrung sowie Zeichen von Stützen etc. wird gesondert berechnet. Der Grundpreis bezieht sich auf die Standardbreite. Der Preis für Zusatzleistungen wie Aussparungen für Installationen, Anbringung von Wassernasen, Isolierungen, Dachlasten etc. ist gesondert zu vereinbaren. Das gilt auch für erforderliche Minderbreiten. Für besonders komplizierte ausgesparte Elemente bleibt ein Zuschlag vorbehalten.

Die Abrechnung der Decken erfolgt nach qm, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart worden ist. Abrechnungsmaß ist Plattenbreite x Plattenlänge einschließlich Bewehrungsüberstand. Deckenaussparungen über 1 qm werden abgezogen. Die Abrechnung der Wände erfolgt nach qm, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart worden ist. Wandfläche = größte Länge x größte Höhe. Wand-Aussparungen über 2,5qm werden abgezogen. Der gesamte eingebaute Stahl wird nach unseren Stahllisten abgerechnet. Für den in der Produktion anfallenden Stahlverschnitt von Gitterträgern und Stabstahl wird bei den Stahlmengen in der Stahlliste ein pauschaler Zuschlag von 10% verrechnet..

#### Allgemeines

Bei unvollständiger Planvorlage haftet die Fa. Weipert nicht für Mehraufwendungen, die hieraus entstehen. Die zur Bearbeitung des Bauvorhabens eingereichten Pläne verbleiben bei der Fa. Weipert als Unterlagen und werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.

Leihweise zur Verfügung gestellte Stahlrohrstützen und sonstiges Schalmaterial berechnen wir gemäß den normalen Mietsätzen zuzüglich 15% AGK-Zuschlag. Ausleihe von Ladepaletten ist für 3 Tage kostenlos, danach ist die Firma Weipert zur Berechnung angemessener Miete berechtigt. Betonierte Elemente sind gegen Regen und Schnee mittels Plastikplane oder ähnlichem gegen eindringende Nässe zu schützen. Bei Abholung oder Lieferung von Teilen in den Wintermonaten werden keine Kosten, die durch das Enteisen der Teile entstehen, übernommen.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.